DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2016

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Union für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2005/416/EG und 2009/966/EG der Kommission

(2016/C 61/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses, der nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ([2]) eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 entscheidet die Kommission im Namen der Union für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren) unterworfene Chemikalie darüber, ob ihre Einfuhr in die EU genehmigt wird oder nicht.

(2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch das mit dem Beschluss 2006/730/EG des Rates ([3]) gebilligte Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel („das Rotterdamer Übereinkommen") eingeführt wurde.

(3) Die Kommission, die als gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens („das Sekretariat") im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten Einfuhrentscheidungen über Chemikalien zu übermitteln, die dem PIC-Verfahren unterworfen sind.

(4) Die Chemikalie Methamidophos wurde mit der Entscheidung RC 7/4 der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Pestizid in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgenommen. Danach muss jede Vertragspartei dem Sekretariat eine Einfuhrantwort für die Auflistung von Methamidophos als Pestizid übermitteln. Die bestehende Auflistung sehr gefährlicher Pestizidformulierungen, die Methamidophos enthalten (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt), in Anhang III, einschließlich der für diesen Eintrag übermittelten Einfuhrantworten, wird gestrichen. Das Sekretariat hat der Kommission entsprechende Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methamidophos als Bestandteil von als Pflanzenschutzmittel eingesetzten Gemischen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) verboten.

(5) Frühere Einfuhrentscheidungen für die Chemikalien DDT und Ethylenoxid müssen geändert werden, um der Erweiterung der Union vom 1. Juli 2013 sowie aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der Union seit Annahme dieser Entscheidungen Rechnung zu tragen.

(6) Die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Ethylenoxid im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) sind gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 des Kommission ([6]) auf einen bestimmten Bereich beschränkt. Daher sind Einfuhren nur für diesen besonderen Verwendungszweck erlaubt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diesen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erlaubten Verwendungszweck in ihrem Hoheitsgebiet zulassen.

([1]) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.
([2]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.
([3]) Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).
([4]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).
([5]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).
([6]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

(7) Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von DDT als solches, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln sind in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) verboten.

(8) Die Einfuhrentscheidung für Methamidophos sollte erlassen und die Beschlüsse 2005/416/EG ([2]) und 2009/966/EG ([3]) der Kommission sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrentscheidung für Methamidophos wird entsprechend dem in Anhang I enthaltenen Einfuhrantwortformular erlassen.

Artikel 2

Die Einfuhrentscheidung für Ethylenoxid in Anhang II des Beschlusses 2009/966/EG wird durch die Einfuhrentscheidung für Ethylenoxid im Einfuhrantwortformular in Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Die Einfuhrentscheidung für DDT in Anhang I des Beschlusses 2005/416/EG wird durch die Einfuhrentscheidung für DDT im Einfuhrantwortformular in Anhang III des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 11. Februar 2016

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

([1]) Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7).

([2]) Beschluss 2005/416/EG der Kommission vom 19. Mai 2005 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG, 2001/852/EG und 2003/508/EG (ABl. L 147 vom 10.6.2005, S. 1).

([3]) Beschluss 2009/966/EG der Kommission vom 30. November 2009 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG, 2001/852/EG, 2003/508/EG, 2004/382/EG und 2005/416/EG (ABl. L 341 vom 22.12.2009, S. 14).

ANHANG I

Einfuhrentscheidung für Methamidophos

ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE

UNEP

FORM FOR IMPORT RESPONSE

Land:

Europäische Union
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1. **Gebräuchliche Bezeichnung**: Methamidophos

1.2. **CAS-Nummer**: 10265-92-6

1.3. **Kategorie**

☒ Pestizid

☐ Industriechemikalie

☐ Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

2.1. ☒ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2. ☐ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: .....

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☒ **Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus)** ODER

☐ **Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)**

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1. ☒ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☒ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☒ Ja ☐ Nein

4.2. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

4.4. **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Methamidophos enthalten, ist verboten, da dieser Wirkstoff nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) genehmigt ist. Des Weiteren sind die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten, die Methamidophos enthalten, verboten, da keine Biozid-Produkte, die diesen Wirkstoff enthalten, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) zugelassen sind.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1. ☐ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

5.2. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

5.4. **Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ☐ Ja ☐ Nein

5.5. **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	☐ Ja	☒ Nein
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	☐ Ja	☒ Nein
Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:		
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein

Sonstige Bemerkungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der UN in der EU umgesetzt wird, ist Methamidophos wie folgt eingestuft:

Acute Tox. 2* — H300 — Lebensgefahr bei Verschlucken.

Acute Tox. 2* — H330 — Lebensgefahr bei Einatmen.

Acute Tox. 3* — H311 — Giftig bei Hautkontakt.

Aquatic Acute 1 — H400 — Sehr giftig für Wasserorganismen.

(* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Dr. Jürgen Helbig
Position des zuständigen Mitarbeiters	Leitender Referent
Telefon-Nr.	+32 22988521
Fax	+32 22967616
E-Mail	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: .....

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom
ITALIEN

Tel.: +39 0657053441
Fax +39 0657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
CH-1219 Châtelaine, Genf
SCHWEIZ

Tel.: +41 229178177
Fax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int

ANHANG II

Überarbeitete Einfuhrentscheidung für Ethylenoxid

ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE

UNEP

FORM FOR IMPORT RESPONSE

Land: **Europäische Union**
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1. **Gebräuchliche Bezeichnung**: Ethylenoxid

1.2. **CAS-Nummer**: 75-21-8

1.3. **Kategorie**
- ☒ Pestizid
- ☐ Industriechemikalie
- ☐ Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

2.1. ☐ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2. ☒ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: Januar 2010 .....

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☐ **Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus)** ODER

☒ **Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)**

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1. ☐ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

4.2. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

4.4. **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1. ☐ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

5.2. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3. ☒ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Für Pflanzenschutzmittel Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Ethylenoxid enthalten, ist verboten, da dieser Wirkstoff nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) genehmigt ist. *Für Biozid-Produkte* Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) ist dieser Wirkstoff in Anhang II der Verordnung aufgeführt, der nur das Inverkehrbringen für Verwendungszwecke der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) erlaubt. Die Antworten der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den einzigen erlaubten Verwendungszweck von Ethylenoxid in Biozid-Produkten der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) lauten wie folgt: Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen, vorbehaltlich eventuell geltender nationaler Beschränkungen: Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Letland, Luxemburg, Schweden, Vereinigtes Königreich. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Finnland, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Ungarn. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nur für die Sterilisation von chirurgischen Instrumenten gemäß der Richtlinie 93/42/EG zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Bulgarien, Griechenland, Slowakei, Spanien, Rumänien, Zypern. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Malta, Tschechische Republik.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☒ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☒ Ja ☐ Nein

5.4. **Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ☒ Ja ☐ Nein

5.5. **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? ☐ Ja ☐ Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? ☐ Ja ☐ Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Sonstige Bemerkungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der UN in der EU umgesetzt wird, ist Ethylenoxid wie folgt eingestuft:
Press. Gas
Flam. Gas 1 — H220 — Extrem entzündbares Gas.
Skin Irrit. 2 — H315 — Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 — H319 — Verursacht schwere Augenreizung.
Acute Tox. 3* — H331 — Giftig bei Einatmen.
STOT SE 3 — H335 — Kann die Atemwege reizen.
Muta. 1B — H340 — Kann genetische Defekte verursachen.
Carc. 1B — H350 — Kann Krebs erzeugen.
(* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Dr. Jürgen Helbig
Position des zuständigen Mitarbeiters	Leitender Referent
Telefon-Nr.	+32 22988521
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: .....

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom
ITALIEN

Tel.: +39 0657053441
Fax +39 0657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
CH-1219 Châtelaine, Genf
SCHWEIZ

Tel.: +41 229178177
Fax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int

ANHANG III

Überarbeitete Einfuhrentscheidung für DDT

ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE

UNEP

FORM FOR IMPORT RESPONSE

Land:

Europäische Union
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1. **Gebräuchliche Bezeichnung**: DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan)

1.2. **CAS-Nummer**: 50-29-3

1.3. **Kategorie**

☒ Pestizid

☐ Industriechemikalie

☐ Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

2.1. ☐ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2. ☒ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: Juni 2005 .....

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☒ **Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus)** ODER

☐ **Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)**

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1. ☒ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☒ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☒ Ja ☐ Nein

4.2. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

4.4. **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von DDT als solches, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln sind in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1. ☐ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

5.2. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3. ☐ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

5.4. **Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ☐ Ja ☐ Nein

5.5. **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	☐ Ja	☒ Nein
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	☐ Ja	☒ Nein
Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:		
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein

Sonstige Bemerkungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der UN in der EU umgesetzt wird, ist DDT wie folgt eingestuft:

Acute Tox. 3* — H301 — Giftig bei Verschlucken.

Carc. 2 — H351 — Kann vermutlich Krebs erzeugen.

STOT RE 1 — H372 — Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatic Acute 1 — H400 — Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 — H410 — Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Dr. Jürgen Helbig
Position des zuständigen Mitarbeiters	Leitender Referent
Telefon-Nr.	+32 22988521
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: .....

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom
ITALIEN

Tel.: +39 0657053441
Fax +39 0657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
CH-1219 Châtelaine, Genf
SCHWEIZ

Tel.: +41 229178177
Fax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int